

01.08.85

—1—

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entschlieung des Bundesrates gegen Mibräuche
bei der extrakorporalen Befruchtung

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 30. Juli 1985

- Nr. 5301 BR -

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

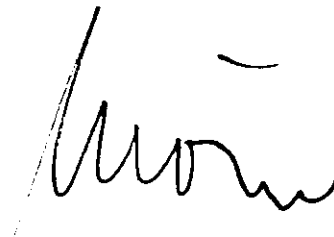
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates gegen Mibräuche
bei der extrakorporalen Befruchtung

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsord-
nung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des
Bundesrates am 27. September 1985 zu setzen.

Mit freundlichen Grüen



A n l a g eEntschießung des Bundesrates gegen Mißbräuche bei der extrakorporalen Befruchtung

Der Bundesrat begrüßt es, daß die neuen Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin dazu beitragen, den von Kinderlosigkeit betroffenen Ehepaaren in ihrer schwierigen Situation zu helfen.

Der Bundesrat stellt andererseits fest,

- daß die zellbiologischen Methoden zur extrakorporalen Befruchtung (In-vitro-Fertilisation) nicht nur im Rahmen einer streng medizinisch indizierten Sterilitätstherapie anwendbar sind, sondern u.U. auch der Befriedigung eines Kinderwunsches dienen können, der mit dem Wohl des erhofften Kindes nicht in Einklang steht.
- daß die extrakorporale Befruchtung menschlicher Keimzellen in der Wissenschaft auch als Einstieg in die Forschung an Embryonen in frühen Entwicklungsstadien diskutiert und im Ausland bereits praktiziert wird.

Die Zeugung eines Kindes unter Verwendung fremden Samens und fremder Eizellen, die Übertragung von Schwangerschaft und Geburt

auf eine Mietmutter, aber auch Experimente am lebenden Embryo sind heute machbar geworden. Insgesamt wirft die sprunghafte Entfaltung der wissenschaftlich-technologischen Möglichkeiten völlig neue ethische und rechtliche Probleme auf.

Nicht nur die beteiligten Forscher und Ärzte, sondern auch die Öffentlichkeit sowie alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte sind deshalb aufgerufen, sich auf ihre Verantwortung für das in der Entstehung begriffene menschliche Leben zu besinnen.

I.

Manipulationen am menschlichen Erbgut sowie die durch ärztliches Handeln herbeigeführte Zeugung menschlichen Lebens außerhalb des Mutterleibs müssen sich an der grundgesetzlichen Wertordnung und am Menschenbild der Verfassung messen lassen. Wo es um Eingriffe am Beginn des Lebens geht, sind der Freiheit von Wissenschaft und Forschung Grenzen gesetzt, die sich aus der Verpflichtung des Staates ergeben, menschliches Leben schon vor der Geburt zu schützen. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin müssen die Menschenwürde, die jedem existierenden Leben von Anfang an zukommt, sowie der Schutz von Ehe und Familie besondere Beachtung finden.

Der Bundesrat anerkennt, daß namhafte Wissenschaftler sich dafür eingesetzt haben, reproduktionsbiologische Eingriffe nur im Rahmen einer an ethischen Maßstäben ausgerichteten Selbstbindung der Forschenden vorzunehmen und frühe menschliche Keime nicht für Experimente aufzuopfern. Ebenso begrüßt der Bundesrat die vom 88. Deutschen Ärztetag 1985 beschlossenen Empfehlungen für eine berufsrechtliche Regelung der Voraussetzungen, unter denen ärztliche Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin durchzuführen sind. Unbeschadet dieser Bemühungen um eine ethische und berufsrechtliche Einbindung der extrakorporalen Befruchtung sollte der

Gesetzgeber, um Schranken gegen einen Mißbrauch aufzurichten, einzelne Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung mit allgemeiner Verbindlichkeit treffen. Verantwortung dafür, daß Leben und Menschenwürde im Bereich ihrer biologischen Reproduktion geachtet werden, trägt letztlich die Gesellschaft im ganzen.

Hiervon ausgehend muß nach Auffassung des Bundesrates vordringlich geprüft werden, inwieweit

- der verfassungsrechtlich gebotene Schutz des Lebens und der Menschenwürde bei der extrakorporalen Befruchtung sowie
- die Gefahr von Mißbräuchen, die bei einer Übertragung menschlicher Embryonen auf eine Surrogatmutter oder in sonstigen Fällen der Inanspruchnahme einer Frau als Mietmutter besteht,

gesetzliche Regelungen erforderlich machen. Der Bundesrat empfiehlt deshalb, daß die Bundesregierung auf der Grundlage der laufenden Vorarbeiten die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen prüft und erforderlichenfalls einen Gesetzentwurf vorlegt.

II.

Im einzelnen gibt der Bundesrat folgendes zu erwägen:

1. Der Bundesrat bekennt sich zu der Auffassung, daß es sich ab der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle um menschliches Leben handelt, das schutzwürdig und schutzbedürftig ist. Daß die Strafvorschrift des § 218 StGB auf den außerhalb des Körpers gezeugten Embryo nicht anwendbar ist, weil ein Schwangerschaftsabbruch den Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter voraussetzt (§ 219 d StGB), ändert nichts an der Tatsache, daß schon vor der Nidation ein zu schützendes Rechtsgut vorliegt.

Besitzt das sich entwickelnde Leben einen eigenen selbständigen Wert, so ist dieser Wert grundsätzlich auch dort zu achten, wo die Forschung nach neuen Wegen sucht, menschliches Leben hervorzubringen oder zu erhalten. Obwohl die Lebenschancen des Embryos noch ungesichert sind, solange er nicht in die Gebärmutter übertragen und dort zur Nidation gelangt ist, handelt es sich nicht um ein bloßes Zellgebilde, das beliebig vernichtet werden darf.

Gesetzlich zu regeln sind danach vor allem die nachstehenden Punkte:

- Die extrakorporale Befruchtung einer menschlichen Eizelle darf allein vorgenommen werden, um den Embryo in die Gebärmutter einer Frau zu übertragen. Zu anderen Zwecken, insbesondere zur Durchführung von Experimenten an der befruchteten Eizelle, darf die Methode nicht eingesetzt werden.
- Sofern die extrakorporale Befruchtung der Behandlung einer Fertilitätsstörung dient, sollte das Entstehen "überzähliger" Embryonen, die nicht in die Gebärmutter der behandelten Frau übertragen werden, vermieden werden. Führt der vom Arzt zu verantwortende Verlauf der Behandlung gleichwohl dazu, daß mehr Eizellen befruchtet werden, als sich für die Übertragung in die Gebärmutter der Patientin empfiehlt, so sind Vorkehrungen gegen eine mißbräuchliche Verwendung der "überzähligen" Embryonen zu treffen.
- Für wissenschaftliche Untersuchungen dürfen "überzählige" Embryonen allenfalls nach strenger Prüfung der Notwendigkeit und Bedeutung eines Forschungsvorhabens zur Verfügung stehen. Dies kann dann in Betracht kommen, wenn es sich um Untersuchungen handelt, die zur Verbesserung der Methode der extrakorporalen Befruchtung beitragen. Keinesfalls dürfen

menschliche Embryonen für Forschungen verwendet werden, die ethisch nicht vertretbar sind.

Um die Durchsetzung entsprechender gesetzlicher Regelungen sicherzustellen, ist nach Auffassung des Bundesrates an eine Absicherung durch strafrechtliche Verbotsvorschriften zu denken.

2. Die extrakorporale Befruchtung mit dem Ziel der Übertragung des Embryos auf die menschliche Gebärmutter kann als wissenschaftlich anerkannte und ethisch vertretbare Therapie bei Fertilitätsstörungen betrachtet werden, sofern sie nach strenger medizinischer Indikationsstellung, unter Wahrung bestimmter Anforderungen an die Behandlungseinrichtung und auch sonst unter den Voraussetzungen erfolgt, die die Empfehlungen des 88. Deutschen Ärztetages 1985 beinhalten.

Auf die extrakorporale Befruchtung soll danach grundsätzlich nur zurückgegriffen werden, wenn allein auf diesem Weg der Wunsch nach einem eigenen Kind der Ehepartner vom Arzt erfüllt werden kann (Befruchtung und Embryotransfer im homologen System); gegen die Verwendung von Samen oder Eizellen fremder Spender spricht vor allem das Kindeswohl, das nur in den rechtlich geordneten Beziehungen von Ehe und Familie ohne Einschränkung gewahrt ist.

Durch Maßnahmen des Gesetzgebers sollte nach Auffassung des Bundesrates insbesondere darauf hingewirkt werden, daß die Verwendung fremder Eizellen bei der extrakorporalen Befruchtung unterbleibt. Eine "gespaltene" Mutterschaft, in die sich die Frau, von der das Kind genetisch abstammt, und die Mutter, die es austrägt und zur Welt bringt, teilen, stößt nicht allein unter rechtlichen Aspekten auf durchgreifende Bedenken. Vielmehr kann eine derartige Abkunft auch dem menschlichen

Selbstverständnis des Kindes und seiner Rolle in der sozialen Umwelt abträglich sein. Erst recht wird die Identitätsfindung des Kindes beeinträchtigt, wenn ihm, wie dies im Falle einer anonymen Eispende zutrifft, die Kenntnis seiner genetischen Abkunft auf Dauer vorenthalten bleibt.

Aus denselben Erwägungen wird der Möglichkeit, "überzählige" Embryonen in die Gebärmutter einer anderen Frau als der zunächst behandelten Patientin zu übertragen (nicht-autologer Embryotransfer), allenfalls nach sorgfältiger Prüfung näherzutreten sein.

3. Der Umstand, daß die Belastungen der Schwangerschaft durch eine finanzielle Gegenleistung abgegolten werden sollen, verleitet Abreden über den Einsatz einer "Mietmutter" den Charakter eines ethisch verwerflichen Kinderkaufs. Auch sonst richten sich schwere Bedenken gegen den Embryotransfer auf eine sog. Surrogatmutter, die das Kind für die genetische Mutter (oder eine dritte Frau) austragen soll, um es nach der Geburt an diese herauszugeben. Bedenken ergeben sich vor allem daraus, daß
 - die natürliche Mutter-Kind-Beziehung von vornherein nicht entstehen soll oder, falls sie sich gleichwohl herausbildet, alsbald nach der Geburt abgebrochen wird;
 - das Kind gerade in solchen Fällen Konflikten um seine dauerhafte Einbindung in eine Familie ausgesetzt ist, in denen es sich - etwa infolge einer Behinderung - als besonders hilfsbedürftig erweist;
 - das Kind sich möglicherweise in seinem Selbstverständnis durch die "gespaltene" Mutterschaft belastet fühlen muß.

Die aufgezeigten Bedenken werden schon nach geltendem Recht in aller Regel dazu führen, daß entsprechende Vereinbarungen als sittenwidrig und damit als nichtig (§ 138 BGB) anzusehen sind. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber die entgeltliche Vermittlung einer Surrogatmutter verbieten. Dafür sprechen insbesondere die im Ausland gewonnenen Erfahrungen mit der Kommerzialisierung, zu der die Suche unfruchtbarer Paare nach geeigneten Mietmüttern geführt hat. Besonders sozialschädliche Erscheinungsformen einer Geschäftemacherei mit dem Kinderwunsch müssen nach Auffassung des Bundesrates durch eine Strafvorschrift unterbunden werden.

Um Mißbräuche der Fortpflanzungsmedizin möglichst umfassend zu unterbinden, empfiehlt es sich im übrigen, in das Verbot einer entgeltlichen Vermittlung auch die mit einer heterologen Insemination verbundenen Fälle der Mietmutterschaft einzubeziehen. Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß die heterologe Insemination in ihren rechtlichen Voraussetzungen bisher nicht abschließend geklärt ist und zumindest nach ihrer gegenwärtigen Praxis ethischen sowie rechts- und gesundheitspolitischen Einwänden unterliegt. Durch die Inanspruchnahme einer Mietmutter durch kinderlose Paare sollte der heterologen Insemination jedenfalls kein zusätzlicher Anwendungsbereich erschlossen werden.